

Korrektes Entsorgen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen

Zulässig



Verrotten vor Ort



Energetische Verwertung in
zugelassenen Anlagen



Brauchtums- und Grillfeuer

Verboten



Feuer von Abfällen allgemein



Mottfeuer von Wald-, Feld- und
Gartenabfällen



Feuer von Wald-, Feld- und
Gartenabfällen in und um
Siedlungsgebiete

Zulässig als Ausnahmefall für Wald- und Feldabfälle



Von Schädlingen oder Krankheiten
befallenes Holz



- Verklausungsgefahr in Bacheinhängen
- Hecken, Einzelbäume in Steillagen
ohne Zufahrtsmöglichkeit

Voraussetzungen:

- Zustimmung Revierförster (Amt für Wald und Natur) oder Amt für Landwirtschaft
- geeignete Wetterbedingungen
- kontrolliertes Feuer, hohe Temperaturen
- keine Abfälle, keine Siedlungsgebiete betroffen

Umweltschutzgesetz (USG) Art. 11 Grundsatz, Art. 12 Abs. 2, Art. 30 c, Luftreinhalte-Verordnung (LRV) Art. 4, Art. 26b

¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

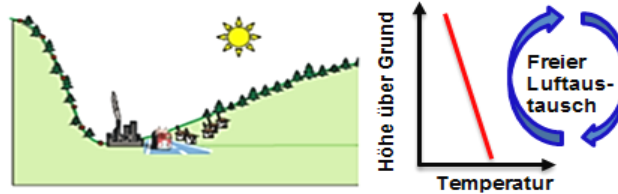
² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.



- Die Feuerbewilligung muss vor Ort vorhanden sein;
- Täglich vor dem Anfeuern ist das Feuer mit Angabe einer Mobiltelefonnummer unter **041 819 29 29** zu melden;
- Bei Einbruch der Dunkelheit (Kalendarischer Sonnenuntergang) muss das Feuer gelöscht sein;
- Keine Brandbeschleuniger (Benzin, Öl) verwenden, keine Abfälle verbrennen;
- Ständige Anwesenheit / Beaufsichtigung und Bewirtschaftung (Stück für Stück nachlegen, ohne Kran);
- Keine Mottfeuer: Mit grosser Hitze und trockenem Holz feuern;
- Rauchabzug beachten, keine übermässigen Immissionen verursachen;
- Kein Feuer an Sonn- und Feiertagen, bei Inversionswetterlagen, nasser Witterung oder Waldbrandgefahr.

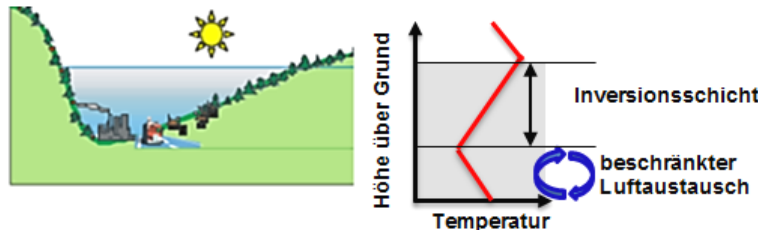
Keine Inversionslage
(gute Luftzirkulation)



Korrekt betriebenes Grünabfallfeuer mit Bewilligung

i **Inversionsprognose** Nov.-März
unter: www.inluft.ch
Waldbrandgefahr unter:
www.waldbrandgefahr.ch

Inversionslage
(beschränkter Luftaustausch
infolge Stauschicht)



In den Wintermonaten November bis März herrscht bei Hochdruckwetter in der Regel Inversionslage (Staulage). In dieser Zeit sind zudem viele Heizungen in Betrieb. Deshalb ist die Feinstaubbelastung bereits erhöht und das Feuern nicht zulässig.

Waldbrandgefahr

Die Einschränkungen bei Waldbrandgefahr (Stufe 3-5) sind einzuhalten.

STRAFBAR ist

- das Verbrennen von Grünabfällen in und um Siedlungsgebiete sowie das Entfachen von unbewilligten Mottfeuern;
- das Verbrennen von Abfällen und das Verwenden von Brandbeschleunigern (Öl, Benzin usw.);
- das Nichteinhalten von Bewilligungsaufgaben und das Verursachen von übermässigen Immissionen in Wohngebieten.



Inversionslage und zu geringe Verbrennungstemperatur (zu nasses Holz)